

## Presseerklärung der medicus Eifler Ärzte eG

### zur Ablehnung des MVZ Antrages durch den Zulassungsausschuss Trier am 25.04.2018

Vor dem Hintergrund des sich in den kommenden Jahren weiter verschärfenden Ärztemangels, vor allem in der hausärztlichen Versorgung und in ländlichen Regionen, haben Ende 2016 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm die medicus Eifler Ärzte eG gegründet, initiiert und unterstützt durch den Kreis.

Das Ziel der Gründerinnen und Gründer, sowie der zwischenzeitlich beigetretenen Praxisinhaber/innen ist, in Trägerschaft der Genossenschaft Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zu betreiben. Ärztinnen und Ärzten, die für eine freiberufliche Tätigkeit nicht gewonnen werden können, soll in den MVZs attraktive Anstellungsverträge angeboten werden, um sie für die Sicherung der regionalen Gesundheitsversorgung zu gewinnen.

Seit 2012 ist die Rechtsform der Genossenschaft für den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren gesetzlich zugelassen und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sind eine Gruppe der gesetzlich zugelassenen Gesellschafter.

Anders als für die Rechtsform der GmbH als Trägergesellschaft von MVZ, fehlt für die Genossenschaft, nach den Vorschriften im § 95 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) die Verpflichtung, selbstschuldnerische Bürgschaften jedes einzelnen Gesellschafter (Mitgliedes) mit dem Antrag auf MVZ Zulassung vorzulegen. Bürgschaftsverpflichtungen sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und Krankenkassen bei GmbHs für den Fall absichern, dass mögliche Regressforderungen das Vermögen der Gesellschaft übersteigen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem Urteil unter dem AZ BSG B6KA36/13 R vom 22.10.2014 klargestellt, dass die Ungleichbehandlung der Gesellschafter einer GmbH zu den Mitgliedern einer Genossenschaft, juristisch zulässig ist und dies mit der i.d.R. in der Genossenschaft deutlich höheren Anzahl der Mitglieder, im Vergleich, zu den i.d.R. wenigen Gesellschaftern einer GmbH begründet. Faktisch, so das BSG, wäre die Verpflichtung zur Abgabe einer selbstschuldnerischen Bürgschaft jedes Mitgliedes einer Genossenschaft in der Realität nicht zu erwarten.

Bisher haben die Zulassungsausschüsse bei den Kassenärztlichen Vereinigungen, Genossenschaften MVZ Zulassungen mit der Begründung nicht erteilt, dass sie die Rechtslage abweichend von den gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung des BSG auslegen, und auch für die Genossenschaften persönliche, selbstschuldnerische und betraglich unbegrenzte Bürgschaften jedes einzelnen Mitgliedes gefordert.

Neben der Gleichstellung mit GmbH Gesellschaftern, soll auf diesem Weg eine Besserstellung im Vergleich zu niedergelassenen Praxisinhabern verhindert werden, die ebenfalls in der persönlichen Haftung für Regressforderungen stehen. Mit dieser Forderung wird nicht der gesetzliche Auftrag der KVen, geltendes Recht anzuwenden verfolgt, sondern es wird der Anspruch aufgestellt, eigene Normen zu entwickeln und durchzusetzen.

Als Mitglieder der medicus Eifler Ärzte eG ist Politik oder Standesdenken nicht unser Ziel, sondern verantwortungsbewusstes, lösungsorientiertes Handeln, zur Abfederung des Ärztemangels und somit eines gesellschaftlichen Problems.

Wir haben in vielen Gesprächen, seit Ende 2016 mit Vertretern der KV RLP auf verschiedenen Ebenen, zu denen auch der Vorstand gehörte, ein völlig neues Modell zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos der KV und der Kostenträger für mögliche Regressforderungen entwickelt und hierfür Versicherungen als Risikoträger und Bürgen gefunden.

Um von vorn herein Konflikte zur Rechtslage zu vermeiden, stützen wir uns mit unserem Modell auf die im § 95 SGB V ausdrücklich genannte Alternative zur Bürgschaft der GmbH Gesellschafter, nach den Vorschriften des § 232 BGB.

Deckungsformulierungen und Deckungshöhen der von uns gestellten Sicherheiten, entsprechen den uns von der KV übermittelten Anforderungen und decken somit das wirtschaftliche Risiko zu Gunsten der KV und Kostenträger vollumfänglich ab, was das alleinige Ziel des Gesetzgebers war, die Pflicht zur Stellung von Gesellschafterbürgschaften bei MVZ GmbHs einzuführen.

Am 25.04.2018 hat, für uns völlig unerwartet, der Zulassungsausschuss für die Region Trier, auf Empfehlung der Abteilung Sicherstellung der KV RLP, unseren MVZ Antrag abgelehnt. Begründet wurde dies nicht mit inhaltlichen Mängeln unseres Absicherungskonzeptes, sondern wieder mit dem Fehlen der Mitgliederbürgschaften. Die eindeutige Rechtslage wurde unbeachtet gelassen.

Wir bedauern diese Entscheidung und die Position der KV RLP, die trotz aller Zusagen und unseres Entgegenkommens, das Organisationsmodell der Ärztegenossenschaft offensichtlich verhindern will.

Wir werden diese Entscheidung nicht akzeptieren, Widerspruch einlegen und unseren MVZ Antrag vor den Berufungsausschuss bringen.

Bitburg, 03.05.2018

Dr. Michael Jager

Vorstand der medicus Eifler Ärzte eG

Weitere Informationen unter:

<https://www.medicus-eg.de/>

<https://www.medicus-eg.de/unsere-ärztegenossenschaft/warum-eine-genossenschaft/>